Entgeltordnung für den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, S. 174) zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 40) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Nutzer

Nutzer des Internates sind:

- Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende am Oberstufenzentrum des Landkreises Elbe-Elster
- Auszubildende in Praxiseinrichtungen und bei Bildungsträgern im Landkreis Elbe-Elster
- sonstige Personen

§ 2 Verpflegung

Die Verpflegung der Internatsbewohner erfolgt durch private Unternehmen, die vom Träger der Internate gebunden sind.

Die Möglichkeit der Selbstverpflegung ist in den Küchen der Häuser gegeben.

§ 3 Übernachtung

(1) Schüler und Auszubildende

2- und 3-Bett-Zimmer 9,00 €/Person/Nacht

1-Bett-Zimmer bzw. Mehrbettzimmer bei

gewünschter Einzelnutzung 11,00 €/Person/Nacht

(2) Gäste im Internat Elsterwerda

Einzelzimmer 20,00 €/Person/Nacht

Doppelzimmer 15,00 €/Person/Nacht

Bei Gruppenanmeldungen über 15 Personen kann ein Rabatt bewilligt werden.

§ 4 Dienstleistungen

(1)Bettwäscheausleihe

Bettwäschegarnitur	3,60 €
(max. 2 Wochen)	
Bettbezüge	1,30 €
Laken	1,30 €
Kopfkissen	1,00€
Handtücher (max. 1 Woche)	1,00€

(2)Zimmerreinigung

nach Abreise 8,00 €

(siehe Hausordnung)

(3)Kühlfachnutzung

pro Kühlfach 1,25 €/Woche

(4)Internetnutzung

WLAN-Stick kurzfristig	1,00 €/Stunde
WLAN-Stick	4,00 €/ Woche

Näheres zur Nutzung des durch den Internatsverband des Landkreises Elbe-Elster bereitgestellten Internetanschlusses wird in der diesbezüglichen Nutzerordnung geregelt.

§ 5 Schadensersatz

Bei Beschädigung von Einrichtungsgegenständen oder sonstigem Eigentum der Internate hat der Schadensverursacher bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Kosten für die Reparatur bzw. Neuanschaffung zu tragen.

Für den Verlust oder die Zerstörung des WLAN-Stick werden dem Verursacher 20,00 € in Rechnung gestellt.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 31. März 2009 außer Kraft.

Herzberg (Elster), 19. Mai 2014

Christian Heinrich-Jaschinski Landrat